

offenbar aus der juristischen Abkürzung, in welcher **i** zwischen die Balken des **N** eingeschoben war (siehe die Tabelle der juristischen Abkürzungen auf S. XXXIV, Nr. 8). — Die Kurzform für *esse* (**ēē**) stimmt mit der juristischen Form überein (Taf. 34a, 4). — Im Neapolitanus ist *dixit* öfters durch ein rundes **d** wiedergegeben, durch welches ein Strich gezogen ist (vgl. die Kürzungen unserer Tabelle auf S. XXXIV, Nr. 5).

Die Kurzform für *haec* besteht aus **h** mit einem Querstrich. Die Kurzform für *hoc* besteht aus **h** mit einem Punkt, der seinen Platz neben oder über der Rundung des **h** hat (Taf. 27c, Zeile 8; Taf. 34a, 4; 34b, 2). In ähnlicher Weise ist *sed* gekürzt: **s** mit einem Punkt, der neben **s** steht. Im Neapolitanus sind häufig auch andere Endungen durch einen oder durch zwei Punkte ersetzt. In den juristischen Handschriften ist bekanntlich häufig ein rundes Häkchen statt der Endungen gesetzt (siehe unsere Tabelle auf S. XXXIV, Nr. 1). — Endlich sei noch erwähnt, dass im Neapolitanus für *huius* **h** gesetzt ist, durch dessen Oberlänge ein schräger Strich gezogen ist.

Von den Juristen übernahm man auch die Kurzform für *inter* (siehe die Tabelle S. XXXIV, Nr. 5; vgl. Taf. 50b I, 16).

Diese Abkürzungen stimmen wesentlich mit denen der irischen und angelsächsischen Handschriften überein, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie auf eine gemeinsame Schreibschule zurückgehen. Wo aber war diese? Etwa in Irland oder in England oder in irgend-einem irischen oder angelsächsischen Kloster des Festlandes? Ich glaube, diese Schreibschule ist nirgends anders als in Bobbio zu suchen: in diesem irischen Kloster wurden die Abkürzungen zuerst aus alten römischen Handschriften gesammelt und verarbeitet, und von dort fanden sie ihren Weg nach Irland und England. In der römischen Zeit wurde jede einzelne Kürzungsmethode nur in einer bestimmten Gattung von Büchern angewandt: die Handschriften der Klassiker hatten die altrömischen Kürzungen durch Suspension, die christlichen Handschriften hatten daneben die Kürzungen durch Kontraktion, die juristischen Handschriften zeichneten sich durch *Notae iuris* aus; zur Aufzeichnung von Reden und Verhandlungen aller Art verwendete man tironische Noten. Das Verdienst der Mönche von Bobbio besteht darin, dass sie allen diesen verschiedenen Arten von Abkürzungen ihre Aufmerksamkeit schenken und sie alle ohne Unterschied in ihren Handschriften zu verketten suchten. Sie haben keine neue Methode der Kürzung erfunden, aber sie wandten zuerst alle Methoden des römischen Altertums an. Und so wurden sie in Bezug auf das Abkürzungs-wesen die Vermittler zwischen dem Altertum und dem Mittelalter.

Für die Annahme, dass Bobbio und nicht etwa eine Schreibschule Irlands oder Englands die insularen Abkürzungen zuerst sammelte, sprechen verschiedene Gründe. Wir sahen, dass diese Abkürzungen zum grössten Teil aus römischen juristischen Handschriften und aus tironischen Noten entlehnt sind. Nun ist es Tatsache, dass man in Bobbio juristische Handschriften besass; eine davon hat sich sogar bis heute erhalten; sie enthält *fragmenta iuris antelustiniani* (siehe oben S. XXXV, in der ersten Spalte). In Bobbio war auch früher der Turiner *Theodosianus*, der beim Brande von 1904 zu Grunde gegangen ist (siehe oben S. XXXV, in der zweiten Spalte). Dass man die tironischen Noten in Bobbio kannte und gebrauchte, haben gerade neuere Forschungen

2. Die Abkürzungen in der karolingischen und gotischen Minuskel.

In der frühkarolingischen Minuskel finden sich nur wenige Abkürzungen. Auch in der ausgebildeten Minuskel des IX. und X. Jahrhunderts sind sie nicht zahlreich. Im XI. Jahrhundert werden sie etwas häufiger. Aber erst im Verlauf des XII. Jahrhunderts treten sie in grosser Zahl und Mannigfaltigkeit auf. Man kürzt zuerst besonders durch Suspension und Kontraktion; man gebraucht auch oft die Kurzformen für *per*, *prae*, *pro* und einige andere, die schon in die spätere Unciale und Halbunciale und in die Nationalschriften eingedrungen waren. Mit der Zeit benutzt man aber auch fast alle Abkürzungen, welche die Schreiber von Bobbio im VII. und VIII. Jahrhundert den tironischen Noten und den juristischen Handschriften entlehnt hatten. Daher liegt der Schluss nahe, dass diese Abkürzungen von Bobbio aus ihren Weg in die Minuskel gefunden haben. Ein wichtiges Bindeglied mag da das

gezeigt: man hatte dort ein eigenartiges System der Noten, das von dem gewöhnlichen System, welches wir aus karolingischen Handschriften kennen, in mancher Hinsicht abweicht (siehe Chatelain, *Introduction* etc., p. 117—120 und Taf. XIII; siehe auch oben S. XXXII). Man hat aber meines Wissens niemals gehört, dass römische juristische Kodices ihren Weg nach Irland gefunden hätten; es ist auch nicht bekannt, dass die tironischen Noten in Irland gepflegt worden seien.

Auch in Bezug auf das Alter stehen die Bobbienses hinter den irischen und englischen Kodices nicht zurück. Leider ist kein Bobbiensis datiert, doch der Neapolitanus bietet einen Anhalt zur Datierung: man glaubt seine zweite Schrift dem Ausgang des VII. Jahrhunderts zuweisen zu dürfen (siehe unten). Darin findet sich aber bereits die ganze Fülle der insularen Abkürzungen. Auch im Ambrosianus C. 105 inf., der ebenfalls dem Ende des VII. Jahrhunderts zugeschrieben wird, finden sich bereits viele Abkürzungen (Taf. 27d). In dem ältesten datierten Kodex Irlands hingegen — im Antiphonar von Bangor, geschrieben zwischen 680 und 691 — findet sich nur das insulare Zeichen für *autem*; die Kürzungen für *per* und *pro* haben darin die bekannte gewöhnliche Form (vgl. Taf. 26); „The Book of Kells“, das dem Ende des VII. Jahrhunderts zugeschrieben wird, hat ebenfalls, so weit die Facsimiles der Palaeographical Society einen Schluss erlauben, nur das Zeichen für *autem* (vgl. unsere Taf. 30). „The Gospels of St. Chad“ in Lichfield, aus dem Anfang des VIII. Jahrhunderts, haben das Zeichen für *autem* und die Kürzung für *per*; das Evangeliar von Lindisfarne, geschrieben um 700, hat die Zeichen für *autem*, *eius*, *est* und die Kurzform für *per* (vgl. unsere Taf. 31). Erst im Verlauf des VIII. Jahrhunderts werden jene Kürzungen in Irland und England häufiger (Taf. 32. 50); und da wir sie vorzüglich aus insularen Handschriften kennen, so kann man sie auch als insulare Kürzungen bezeichnen.

Beachtenswert ist auch, dass jene Abkürzungen in den Handschriften Bobbios teilweise noch im Stadium ihrer ersten Entwicklung und Übergangsformen aufweisen, während sie in den Handschriften Irlands und Englands feste, bestimmte Formen haben.

Wir kennen einen Teil der Handschriften Bobbios jetzt weit besser als früher durch das grosse prächtige Werk Carlo Cipolla's, *Codici Bobbiensi della biblioteca nazionale antiorientaria di Torino* (Vol. I der *Collezione paleografica Bobbiense*), Mailand 1907. Besonders wichtig für die Geschichte der Abkürzungen sind darin die Abbildungen aus den Fragmenten des Neapolitanus IV A 8: Taf. I, X, XI, XXXVI, XLII; auch Cipolla ist mit Pertz, Duchesne und Mommsen der Ansicht, dass die zweite Schrift dem ausgehenden VII. Jahrhundert zuzuschreiben sei. Einen Anhalt zu dieser Datierung gewähren die Fragmente des *Liber pontificalis*: vor diesem befindet sich nämlich ein Verzeichnis der Päpste, das von Petrus bis Conon († 687) geht; dann ist ein freier Platz gelassen. Man nimmt daher an, dass jene Kopie des *Liber pontificalis* unter dem Nachfolger Conons, Papst Sergius I. (687—701) geschrieben wurde. Auch Mommsen gibt eine Abbildung aus dem Neapolitanus (*Gestorum pontificum Romanorum* vol. I. *Liber pontificalis pars prior*, Berlin 1898, Taf. 4, in den *Monumenta Germaniae historica*). Drei Abbildungen aus den Blättern desselben Kodex, die den Charisius enthalten, gibt E. Monaci im *Archivio paleografico italiano*, II, 63, 64, 65. Siehe über die Handschrift auch G. H. Pertz im *Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*, V, 1824, S. 74; L. Duchesne, *Le Liber pontificalis*, Paris 1886—1892, Introduction p. CLXXVI. — Der öfters erwähnte Vindobonensis lat. Nr. 16 wird dem VIII. Jahrhundert zugeschrieben. Abbildungen daraus gibt Chatelain, *Paleographie des classiques latins*, Taf. 153, und Chroust, *Monumenta palaeographica*, Lief. XI, Taf. 2, 3; vgl. unsere Abbildung auf Taf. 23c. — Dem Ambrosianus L. 99 sup. sind mehrere Abbildungen unserer Tafeln entnommen (Taf. 33. 34). — Aus dem Ambrosianus C. 105 inf. gibt unsere Taf. 27d eine Probe.

Kloster St. Gallen gewesen sein, dessen Schreiber schon bald nach dem Jahre 750 viele jener Abkürzungen kennen (Taf. 38. 43a. 44). Besonders werden auch die Handschriften der irischen und englischen Missionäre zu ihrer Verbreitung beigetragen haben. Man nahm jedoch in die Minuskel nicht alle Bobbieser Abkürzungen auf, man traf vielmehr eine Auswahl: unter anderem liess man die Zeichen für *autem*, *eius*, *est* fallen.

Das mittelalterliche Abkürzungssystem ist am Ende des XII. Jahrhunderts fest ausgebildet. Im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert wird der ausgedehnte Gebrauch von den Abkürzungen gemacht. Man lehrte sie offenbar in den Schulen zugleich mit dem Schreiben der Buchstaben; sie waren ein wesentlicher Bestandteil der Schrift. Daher trifft man sie überall, in Schriftstücken jeder Art, nach den allgemein geltenden Regeln angewandt. Einzelne Schreibschulen haben freilich für gewisse